A Vorschriften und Empfehlungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln liegen zahlreiche rechtliche Bestimmungen u.a. aus dem

- Pflanzenschutzrecht
- Wasserrecht
- Gefahrstoffrecht
- und Naturschutzrecht

zugrunde.

Die grundlegenden Bestimmungen zum Pflanzenschutzrecht sind

- im **Pflanzenschutzgesetz** vom 6.2.2012
- in der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** vom 10.11.1992
- in der **Pflanzenschutzmittelverordnung** vom 15.1.2013
- in der **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** vom 27.6.2013
- in der **Pflanzenschutz-Geräteverordnung** vom 27.6.2013
- in der Verordnung über die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen** vom 27.6.2013
- in der **Bienenschutzverordnung** vom 22.7.1992
- in der hessischen **Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes** vom 4.4.1990
- in der hessischen Verordnung über die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen** vom 17.05.2011

in der jeweils gültigen Fassung

geregelt.

A. 1 Pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 3 des **Pflanzenschutzgesetzes** nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Der Anwender muss sich dabei an den Angaben in der Gebrauchsanleitung, den Kenntnissen über die Entwicklung des Pflanzenbestandes, der Schaderregerpopulationen, der Witterung sowie der Gerätetechnik orientieren. Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

Nach § 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist der **integrierte Pflanzenschutz** definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur so angewandt werden, dass keine schädliche Auswirkungen für Mensch und Tier und keine erhebliche schädliche Auswirkungen für den Naturhaushalt zu befürchten sind. Das Grundwasser ist als Schutzgut gleichwertig neben den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gestellt. Beeinträchtigungen durch Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden.

Grundlage für die Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das jeweils gültige **Pflanzenschutzmittelverzeichnis (PSMV) - Teil 4 *Forst* -** des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Pflanzenschutzmittel, bei denen die Zulassung durch das BVL einschließlich der Übergangsregelungen abgelaufen sind, dürfen nicht ausgebracht werden. Sofern binnen eines Jahres keine Neuzulassung dieser Mittel erfolgt, müssen sie zurückgegeben oder als Sondermüll entsorgt werden.

Pflanzenschutzmittel, für die ein Anwendungsverbot ausgesprochen wurde, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt, da es sich um ein allgemeines Verbot der Anwendung nach der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** handelt, auch für den Kommunal- und Privatwald.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den Vorgaben des Artikels 67 der VO (EG) Nr. 1107/2009 sowie des Pflanzenschutzgesetzes (§ 11) zu **dokumentieren**. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre ab Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen folgt, aufzubewahren.

A. 1.1 Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Die Leitlinien der guten fachlichen Praxis sind bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten. Die Ziele der guten fachlichen Praxis sind im Pflanzenschutzgesetz verankert (§ 3) und wurden bereits unter Ziffer A. 1 erläutert. Zur Konkretisierung dieser Ziele wurden die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz erstellt, die zugleich **Handlungsrahmen des Pflanzenschutzes** und Beratungsgrundlage der Pflanzenschutzdienste sind.

Für den Forstbereich sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung :

- **Vorbeugung :**
  Standortgerechte Mischwälder; Naturverjüngung bzw. herkunftsgesichertes, geeignetes Vermehrungsgut; hohe biologische Vielfalt; saubere Waldwirtschaft; i.d.R. Verzicht auf Bodenbearbeitung; Standraumregulierung; Nährstoffgleichgewicht.

- **Diagnose und Prognose :**
  Laufende Überwachung wichtiger Schaderreger (z.B. mit Pheromonfallen); Kontrolle der Bestände; Diagnose; Prognose; Erfahrungen und Beobachtungen der Vorjahre; Waldschutz-Info; Beratung (NW-FVA bzw. Waldschutzbeauftragte des Landesbetriebs Hessen-Forst); Differenzierung in bekämpfungswürdiger bzw. nichtbekämpfungswürdiger Befall.

- **Auswahl der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen :**
  Bevorzugung von zugelassenen, praktikablen und umweltverträglichen nichtchemischen Maßnahmen; ausschließlicher Einsatz von wirksamen, geeigneten und zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

- **Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen :**
  Anwendung nichtchemischer Maßnahmen, wenn die gewählten Verfahren zulässig, wirtschaftlich, wirksam, bewährt und umweltverträglich sind; Entrindung von befallenem Holz; biologische Mittel (Bacillus thuringiensis-Präparate, Pilze, Bakterien und Viren); Borkenkäferfangsysteme (kleinörtlich); vorbeugender Waldschutz durch Ausnutzung und Förderung natürlicher Gegenspieler (z.B. Vögel, Ameisen); intensive Beratung.

- **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln :**
  Grundvoraussetzung sind zugelassene Pflanzenschutzmittel (vgl. PSMV Teil 4 Forst), geprüfte Geräte und sachkundige Anwender; Gebrauchsanleitung beachten und einhalten (persönlicher Schutz des Anwenders usw.); bei gleicher Eignung und Wirksamkeit das umweltverträglichste Mittel wählen; Anwendung und Aufwandmenge im Rahmen der Indikationenzulassung den lokalen Gegebenheiten anpassen (Standort, Termin, Witterung usw.); Teilflächen- und Einzelpflanzenbehandlung vor großflächigen Bekämpfungsmaßnahmen; Fachberatung nutzen. Bei verminderten Aufwandmengen Resistenzproblematik beachten.

- **Dokumentation :**
  Zeitnahe Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahme (Anwender, Datum, Fläche, Kulturpflanzen, Zweck der Maßnahme, Mittel, Aufwandmenge).

- **Pflanzenschutzgeräte :**
  Nur geeignete und funktionssichere und anerkannte Pflanzenschutzgeräte (siehe A. 3.3); Pflege und Wartung der Geräte; Gebrauchsanleitung, Sicherheitsabstände, Witterung usw. beachten.

- **Schutz angrenzender Flächen :**
  Abdrift grundsätzlich vermeiden; Auflagen und Sicherheitsabstände insbesondere zu gefährdeten Objekten, Gewässern und besonders schützenswerten Biotope beachten.

- **Lagern, Entsorgen und sonstiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln :**
  Gesetzliche Regelungen beachten; Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zeitlich und mengenmäßig minimieren; Lagerung unterliegt besonderer Sorgfaltspflicht (Sicherheit und Wirksamkeit, z.B. Frostschäden); beim Transport Sicherheitsvorkehrungen treffen (Beschädigung, Kontamination); bei der Herstellung der Behandlungsflüssigkeit Vorsichtsmaßnahmen beachten (Gebrauchsanleitung); fachgerechte Entsorgung der Restbrühe.

- **Erfolgskontrolle :**
  Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme auf Wirksamkeit und Erfolg (z.B. Kotfallkontrollen, Probezählungen); ggf. Beratung.

A

A. 2 Anwendungsbeschränkungen

A. 2.1 Naturschutz

In

- **Naturschutzgebieten**,
- **Naturdenkmalen**,
- gesetzlich geschützten **Biotopen** oder
- erfassten **Biotopen gemäß Hessischer Biotopkartierung**

sind Waldschutzmaßnahmen grundsätzlich auf den jeweiligen Schutzzweck abzustimmen. Nach § 3 Abs. 5 BNatSchG kann eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein. Nur bei Befall, der die Ziele des Schutzes gefährdet, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Frühzeitig vor Maßnahmen in Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen ist ggf. die Genehmigung oder Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. In Naturwaldreservaten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht zulässig.

In Natura 2000-Gebieten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele müssen jedoch ausgeschlossen werden können. Besteht die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung, ist die Maßnahme nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuzeigen; ggf. ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Schutzvorschriften für
- **Lebensraumtypen** i.S.d. FFH-Richtlinie
- **geschützte Arten** i.S.d. § 19 BNatSchG (Umweltschaden)
- **Kompensationsmaßnahmen** i.S.d. § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

sind zu beachten.

A. 2.2 Wasser- / Gewässerschutz

Zum Schutz der Wasserressourcen und des Naturhaushaltes enthält das Pflanzenschutzgesetz verschiedene Vorgaben und Regelungen sowie Zulassungsvoraussetzungen (u.a. in §§ 1, 3, 4, 6, 12, 13, 14), die eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben. Darüber hinaus sind nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Schutz vor Verunreinigung und vor sonstigen Beeinträchtigungen des Wassers spezielle Auflagen vorgesehen. Die Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind hier auf den Wirkstoff bezogen und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis enthalten.

In **Wasser- und Heilquellenschutzgebieten** ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln über die jeweilige, im Staatsanzeiger veröffentlichte Schutzgebietsverordnung geregelt. Im Allgemeinen ist gemäß der Hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohne „W-Auflage“ in den Wasserschutzzonen II und III erlaubt. Vor Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist jedoch zu prüfen, ob die konkrete Schutzgebietsverordnung nicht weitere Einschränkungen enthält.

Zum Schutz der oberirdischen **Gewässer** (Definition „Oberflächengewässer“ im PSMV Teil 4 Forst beachten) ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein mittelspezifischer Sicherheitsabstand einzuhalten, der eine Beeinträchtigung ausschließt. Über **den Mindestabstand** bei Mitteln mit Abstandsauflagen informiert die jeweils gültige Fassung des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses bzw. die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels. Darüber hinaus können je nach örtlichen Voraussetzungen und Gefährdungen auch größere Abstände notwendig werden.

A. 2.3 Bienenschutz

Neben den Anwendungsbestimmungen des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich des Bienenschutzes die Vorschriften der Bienenschutzverordnung zu beachten. Die Bienengefährlichkeit wird durch den Kennbuchstaben NB mit Zusatz ausgewiesen (NB6611, NB6623, NB663 und NB 6641; vgl. PSMV Teil 4 Forst). Danach dürfen blühende Pflanzen oder andere Pflanzen, sofern sie von Bienen beflogen werden, nicht bzw. nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt oder im Rahmen einer Ausbringung mitgetroffen werden.

A. 2.4 Zertifizierung

Die verschiedenen Zertifizierungssysteme wie z.B. FSC, Naturland und PEFC haben über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Kriterien, die u.a. vor bzw. bei einem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind.

Nach den PEFC-Leitlinien sind bspw. die Methoden des integrierten Waldschutzes anzuwenden. Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens (s. Vordruck NW-FVA) einer fachkundigen Person statt. Polterspritzung ist ohne schriftliches Gutachten zulässig. Diese Anwendungsbeschränkungen betreffen den Staatswald sowie den Kommunal- und Privatwald, sofern dieser nach PEFC zertifiziert ist.

Die NW-FVA hat Richtlinien für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in PEFC-zertifizierten Forstbetrieben erarbeitet und bietet einen Vordruck zur erforderlichen Dokumentation der flächigen Maßnahmen an (www.NW-FVA.de).

A. 3 Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Der sachgemäße Umgang mit Pflanzenschutzmitteln dient auch der Vermeidung gesundheitlicher Gefahren für Anwender, Verbraucher und Umwelt.

A. 3.1 Persönliche Anforderungen / Sachkunde

Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich anwenden, über Pflanzenschutz beraten oder andere nichtsachkundige Personen anleiten oder beaufsichtigen müssen ihre Sachkunde nachgewiesen haben (§ 9 Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) und benötigen spätestens ab dem 27. November 2015 einen bundeseinheitlichen Sachkundenachweis. Sachkundige Personen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, müssen den Antrag beim Pflanzenschutzdienst des Regierungspräsidiums Gießen stellen. Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt für seine betroffenen Beschäftigten zentral die Anträge. Die Sachkunde wird zudem künftig nur noch für gewisse Berufsabschlüsse (u.a. Forstwirt/in, Landwirt/in) pauschal anerkannt, bei abgeschlossenen Hochschulstudiengängen sind zusätzliche Bescheinigungen, dass die entsprechenden Inhalte vermittelt wurden, erforderlich.
Alle Sachkundigen sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme über die Entwicklung im Pflanzenschutz teilzunehmen. Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt die erforderlichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen für seine Beschäftigten sicher.

Wer Pflanzenschutzmittel für andere anwenden will (z.B. Landwirte in der Forstwirtschaft), muss dieses vorher beim Pflanzenschutzdienst anzeigen (§ 10 Pflanzenschutzgesetz).

A. 3.2 Schutz des Anwenders, Aufbewahrung und Beseitigung, Verhalten bei Unfällen

Pflanzenschutzmittel unterliegen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung). Durch die Geschäftsanweisung des Landesbetriebs Hessen-Forst „Umgang mit Gefahrstoffen im Landesbetrieb HESSEN-FORST“ (in der jeweils gültigen Fassung) wird der verantwortungsvolle Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben geregelt. Die Anweisung berücksichtigt dabei alle relevanten Aspekte des Einsatzes und des Umgangs mit Gefahrstoffen, insbesondere auch die notwendigen Regelungen zu Aufbewahrung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Gefahrstoffen. Die Betriebsanweisungen gem. § 14 der Gefahrstoffverordnung sind Bestandteil der Geschäftanweisung.

Ferner verbindet das BVL im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 36 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes die Zulassung mit Auflagen, u.a. über die sachgerechte Anwendung und zum Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und dem Naturhaushalt.

A. 3.3 Pflanzenschutzgeräte

Zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und beim Neukauf landeseigener Pflanzenschutzgeräte dürfen nur vom Julius Kühn-Institut (JKI) im Rahmen eines Erklärungsverfahrens anerkannte Geräte oder solche eingesetzt bzw. beschafft werden, die eine Zertifizierungsbescheinigung (CE-Zeichen) nach der EU-Maschinenrichtlinie vorweisen können. Im Übrigen sind Geräte, die auf der bisherigen Pflanzenschutzgeräteliste des JKI aufgeführt sind, zu bevorzugen.

Geräte und Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen vor und während des Einsatzes in einwandfreiem Zustand sein, um Applikationsfehler zu vermeiden und den Anwender zu schützen. Vor dem Einsatz sind sie auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Pflanzenschutzgeräte für **Raum- oder Flächenkulturen,** wie beispielsweise Feldspritzgeräte im Schlepperanbau, sind gemäß der Pflanzenschutz-Geräteverordnung (§§ 3 und 4) alle **drei** Jahre durch amtliche oder amtlich anerkannte Kontrollstellen zu prüfen. Handgehaltene sowie schulter- und rückentragbare Pflanzenschutzgeräte wie bspw. handbetätigte oder motorbetriebene Rückenspritzgeräte bedürfen keiner amtlichen Kontrolle (vgl. § 3 i.V.m. Anlage 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung).

Zu Fragen der Gerätetechnik und Anwendungsverfahren geben auch das Forstliche Bildungszentrum beim Forstamt Weilburg, die NW-FVA sowie der Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen Auskunft.

A. 4 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist eine besondere Form der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schaderregern und erfordert weitergehende Maßnahmen zur Risikoabsicherung.
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist gemäß § 18 des Pflanzenschutzgesetzes zunächst grundsätzlich verboten und darf nur mit einer Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bundeslandes erfolgen. Für die Genehmigung sind die Vorschriften des § 18 Pflanzenschutzgesetzes und der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu beachten. Der nach Landesrecht zuständige Pflanzenschutzdienst kann über diese Regelungen hinausgehende Auflagen im Genehmigungsbescheid treffen.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Regelungen gilt die JKI-Richtlinie 4-1.1 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Anzeige- und Unterrichtungspflichten sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus ist die Beratung und Betreuung durch die NW-FVA verbindlich.

Die Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums ist über beabsichtigte Maßnahmen frühzeitig zu informieren. Die fachliche Leitung der Maßnahmen liegt grundsätzlich bei der NW-FVA (Prognosen, Flächenauswahl, Flächenbegrenzung, Mittelauswahl, Anwendungszeitpunkt, Geräteeinsatz usw.), für die technische (z.B. Wasserbeschaffung, Flächenabsperrung) und administrative Abwicklung sind die vor Ort zuständigen Betriebe und Behörden verantwortlich.

Die sorgfältige kartenmäßige Erfassung der Behandlungsflächen mit allen Besonderheiten (wie z.B. Lage der Flächen in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten, Abstände zu Verkehrswegen etc.) stellt eine Grundvoraussetzung für das Verfahren und für die organisatorische Durchführung der Maßnahmen dar. Die detaillierte Einsatzplanung ist daher so früh wie möglich zu beginnen.

Sofern die vorgesehenen Behandlungsflächen bspw. in Schutzzonen von Naturschutz- oder Wasserschutzgebieten liegen, sind die erforderlichen zusätzlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren umgehend bei den zuständigen Behörden einzuleiten.

Zur Einholung der nach dem Luftverkehrsgesetz und der Luftverkehrsordnung erforderlichen Genehmigungen soll die mit der Ausbringung beauftragte Firma verpflichtet werden.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen stellt i.d.R. eine Maßnahme dar, die von erheblichem öffentlichem Interesse begleitet wird. Eine frühzeitige und sachgerechte Information der betroffenen Kommunen und Bevölkerung sowie der anerkannten örtlichen Naturschutzverbände hat sich bewährt.

A. 5 Borkenkäfer an Nadelbäumen

Von besonderer Bedeutung für den Schutz des Waldes vor Nadelholzborkenkäfern ist die hessische Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 04.04.1990 (GVBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 der Verordnung enthält landeseinheitliche Bestimmungen von Maßnahmen der Waldhygiene, die zur erfolgreichen Verhinderung bzw. Bekämpfung von Massenvermehrungen der Nadelholzborkenkäfer erforderlich sind. Die Regelungen stellen darüber hinaus eine Grundlage für das hoheitliche Handeln der Forstbehörden bei Zuwiderhandlungen dar (vgl. § 10 Bußgeldvorschriften).

Geeignete Forstschutzmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes sind insbesondere:

- Rechtzeitiges Entrinden des Nadelstammholzes,
- Sicherstellung unverzüglicher Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes,
- Ausschaltung der Bruttauglichkeit durch Hacken, Mulchen, Verbrennen u.a. von unverwertbaren Resthölzern,
- Nasslagerung,
- Trockenlagerung,
- Anwendung biotechnischer Verfahren (z.B. Pheromonfallen),
- Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

B Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Die grundlegenden Bestimmungen zur Waldbrandverhütung und -bekämpfung sowie zum Umgang mit Feuer im Wald sind

- im **Hessischen Waldgesetz (HWaldG)** vom 27.6.2013 (§§ 8, 15, 16 und 29)
- im **Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** vom 3.12.2010 (§§ 41, 43, 44 und 54)

in der jeweils gültigen Fassung

geregelt.

B. 1 Vorsorgemaßnahmen

Ziel der vorsorgenden Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen.

B. 1.1 Waldbauliche und arbeitstechnische Maßnahmen

- Herabsetzung der Brandgefährdung durch Baumartenwahl, Begründung von Laubholzriegeln aus schwerer brennbaren Baumarten, zweckentsprechenden Bestandesaufbau und Bestandespflege, ggf. Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen.

- Schnelle Beseitigung von Kalamitäts-Holzanfall sowie Restholz aus Pflegeeingriffen (saubere Wirtschaft) im notwendigen Umfang.

Verbrennen forstlicher Abfälle:
Das Verbrennen forstlicher Abfälle ist durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 geregelt.
Auszug:

§ 4 Forstliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z.B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefaßt werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluß mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Das beabsichtigte Verbrennen von forstlichen Abfällen ist bei der jeweiligen gemeindlichen Ordnungsbehörde und der Zentralen Leitstelle (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu melden. Für die Einhaltung von Mindestabständen ist § 4 (3) i.V.m. § 3 der o.g. Verordnung zu beachten.

B. 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen

Walderschließung:
Gefährdete Waldteile sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so aufzuschließen und zu gliedern, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. In der Nähe besonders brandgefährdeter, größerer Waldkomplexe sollen an geeigneten Stellen Hubschrauberlandeplätze ausgewählt werden.

Sicherung der Zufahrtswege:
Sofern Zufahrtswege als Feuerwehr- oder Rettungswege dienen, sind die Wegesperren in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen mit einheitlichen Verschlusseinrichtungen (i.d.R. Feuerwehrschließung) zu versehen.
Die Schlüssel der Sperren sind Feuerwehr, Rettungsdienst und der Polizei in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Wasserentnahmestellen:
In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind bei Bedarf geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (z.B. Teiche) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme in Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen anzulegen, auszubauen und zu unterhalten.

B. 1.3 Geräte

Die bei den Forstämtern gelagerten Handgeräte und für die KFZ beschafften Feuerlöscher sind jährlich vor Beginn der Hauptgefahrenzeit auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

B. 1.4 Einsatzunterlagen

In Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen stellen die Forstämter den örtlichen Feuerwehren Waldbrandeinsatzkarten (WBEK; Forstübersichtskarte 1: 25.000), sofern möglich auch in digitaler Form zur Verfügung. Die WBEK sind in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die WBEK sowie ein Verzeichnis der im Forstamt verfügbaren Handgeräte zur Brandbekämpfung werden in einer speziellen Akte aufbewahrt, die im Forstamtsgeschäftszimmer bzw. bei der Rufbereitschaft vorhanden sein muss.

In die WBEK sind insbesondere einzutragen:

- Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Waldes u.a. nach Befahrbarkeit (ganzjährig bzw. nur zeitweise LKW-befahrbar), mit Wendemöglichkeiten usw.,
- Taktisch relevante Rettungspunkte bzw. Sammelplätze,
- bei Bedarf für den Katastrophenfall besondere Bereitstellungsplätze,
- geeignete Wasserentnahmestellen - auch außerhalb des Waldes -,
- Forstdienststellen,
- Wegesperren und
- besondere Gefährdungspotentiale (Munitionsdepots etc.).

B. 1.5 Überwachung der Waldbestände und ihrer Umgebung

Nach § 8 Abs. 3-5 HWaldG gelten für Feuer im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald besondere Restriktionen. Die Einhaltung dieser Restriktionen ist insbesondere in Situationen und Bereichen erhöhter Waldbrandgefahr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Bereitschaftsdienst:
An dienstfreien Tagen ist gem. den Vorgaben der Hessischen Arbeitszeitverordnung und des TV-Hessen ein Sonderdienst als Rufbereitschaft einzurichten. Der Bereitschaftsdienstplan ist den örtlich zuständigen Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst), Feuerwehren, Polizeidienststellen und Katastrophenschutzbehörden bekannt zu geben. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst.

Streifengänge / -dienst:
Die Forstämter richten in eigener Zuständigkeit in stark waldbrandgefährdeten Gebieten bei Waldbrand-Wetterlagen (d.h. spätestens ab Alarmstufe A), insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, einen Streifendienst ein. Es ist anzustreben, dass ggf. auch Beauftragte der kommunalen oder privaten Waldbesitzer an den Streifengängen teilnehmen.

Überwachung aus der Luft:
In begründeten Einzelfällen können durch das für Forsten zuständige Ministerium bei dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden Hubschrauber bzw. Kleinflugzeuge der hessischen Polizei oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, bei der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuldatal Hubschrauber für eine Luftüberwachung zur Gefahrenabwehr angefordert werden.

B. 1.6 Bildungsmaßnahmen

Im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen und Waldbrandübungen soll die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr geübt werden (s. Gemeinsamer Runderlass des HMUELV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2012, Az. VI 4 - 88s 06.07 - 1/2010/2 / V 11 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung)).
Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt die notwendigen Bildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit sicher. Jährlich zum **1. Februar** legt er dem für Forsten zuständigen Ministerium einen Erfahrungsbericht vor.

B. 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Bevölkerung über Waldbrand-Wetterlagen in Rundfunk, Fernsehen und überregionaler Presse wird durch das für Forsten zuständige Ministerium veranlasst. Das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS), die Regierungspräsidien und der Landesbetrieb Hessen-Forst werden gleichzeitig unterrichtet. Die Regierungspräsidien und der Landesbetrieb Hessen-Forst haben ergänzend auf regionaler und lokaler Ebene für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Die oberen Forstbehörden stellen darüber hinaus die umgehende Information der kommunalen und privaten Forstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten sicher.

B. 1.8 Waldbrandgefahrenvorhersage

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) stellt während der Waldbrandsaison (März bis Oktober) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen für Deutschland in Form von Gefahrenindizes bereit. Diese Indizes geben dabei das meteorologische Potential für die Gefährdung eines Waldes durch Brand an.

Seit 2012 nutzt der DWD ein neues Prognosemodell (Waldbrandgefahrenindex - WBI) als Leitindex. Dieses ist auch Datengrundlage für die im Internet veröffentlichten Karten des DWD. Die Waldbrandgefahr wird dabei in 5 Stufen gegliedert, wobei Stufe 1 eine sehr geringe, Stufe 5 eine sehr hohe Waldbrandgefahr signalisiert. In die Berechnungen des Gefahrenindex fließen u.a. Daten der Lufttemperatur, relativen Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsrate ein. Die Indizes sind nicht die Warnstufe bzw. Alarmstufe, die vor Ort von Landes- oder örtlichen Behörden festgelegt wird.

Unter Zugrundelegung dieser Prognose sowie weiterer Faktoren, wie weiterer Prognoseverfahren, der Bodenfeuchte, dem bisherigen Witterungsverlauf und Brandgeschehen sowie Einschätzung der Großwetterlage wird von dem für Forsten zuständigen Ministerium ggf. eine der beiden hessischen Alarmstufen ausgelöst. Bereits im Vorfeld werden die betroffenen Dienststellen, der Landesbetrieb Hessen-Forst, und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Innenministerium über die beabsichtige Maßnahme informiert.

B. 1.9 Alarmstufen

Je nach Witterungslage werden von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Alarmstufen ausgelöst und aufgehoben:

	zu veranlassende Maßnahmen	Reg. Präs.	Landesbetrieb	HMUELV
Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr)	- Sicherstellung der techn. Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahme--stellen, Nachrichtenverbindungen)		X	
	- Information der Bevölkerung	X	X	X
	- verstärkte Überwachung der Waldgebiete		X	
	- Intensivierung des Kontaktes mit den Brandschutzdienststellen		X	
	- Information der Forstbetriebe mit eigenem forstlichem Personal	X		
	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe in notwendigem Umfang (untere bzw. obere Forstbehörde)	X	X	
	- Luftbeobachtung gefährdeter Gebiete durch die Polizei-Fliegerstaffel			X

		Reg. Präs.	Landesbetrieb	HMUELV
Alarmstufe B (sehr hohe Waldbrandgefahr)	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald (untere bzw. obere Forstbehörde)	X	X	
	- Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften			X
	- Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz		X	
	- Sperrung von Waldflächen und Wegen nach § 16 HWaldG (untere bzw. obere Forstbehörde)	X	X	

Die Alarmstufe B beinhaltet grundsätzlich die gemäß Alarmstufe A zu veranlassenden Maßnahmen.
Je nach örtlichen Gegebenheiten und lokalem Witterungsgeschehen können auch schon ohne zuvor ausgelöste Alarmstufen weitergehende Maßnahmen (z.B. Sperrung von Grillplätzen) erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der jeweils zuständigen örtlichen Behörden.

B. 2.1 Waldbrand-Alarmplan

Nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (HRDG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011 obliegt den Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) die Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienst, die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan sowie die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus obliegt der Zentralen Leitstelle die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen und anderen Stellen.

Mit der Information der ständig besetzten Zentralen Leitstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt setzt die bzw. der alarmierende Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Forstverwaltung einen Großteil der von ihrer bzw. seiner Seite notwendigen Alarmierungs-, Einsatz-, Koordinierungs- und Informationsabläufe in Gang.

Der Waldbrandalarmplan gemäß Muster (s. B. 2.2) ist in allen Forstdienststellen gut sichtbar auszuhängen und ständig auf einem aktuellen Stand zu halten. Er regelt über die o.g. Punkte hinaus die interne Informationsweitergabe.

B. 2.2

Waldbrand-Alarmplan

I. Jeder nicht **sofort** in Selbsthilfe **zu löschende** Waldbrand ist **umgehend zu melden an die**

Zentrale Leitstelle (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) …… Tel 112
unter Angabe von:

1. Dienststelle	2. Name	3. Telefonnummer
4. Wann wurde der Brand festgestellt?	5. Lage der Brandstelle: Gemarkung, Abteilung	
6. Größe der Brandfläche		
7. Art des Brandes: Erd-, Boden-, Wipfelfeuer, Entstehungsbrand, Großbrand		
8. Günstigste Zufahrt zum Brandort, Treffpunkt, Lotsenstellen		

II. Sofern das Forstamt von einem Waldbrand erfährt, benachrichtigt es:

1. Zentrale Leitstelle ……	Tel	112
2. Revierförsterei ……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
……	Tel	……..
3. Mobiltelefon des diensthabenden Revierbeamten	Tel	……..
4. Waldeigentümer……	Tel	……..
……	Tel	……..

Bei Großbränden > 5 ha:

5. Landesbetrieb - Zentrale -	Tel. 0561 / 3167 - 0
6. Forstabteilung Ministerium	Tel. 0611 / 815 - 1640,1642
7. Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS)	Tel. 0611 / 353 - 2150

III. Sofern die Revierförsterei zuerst von einem Waldbrand erfährt, benachrichtigt sie:

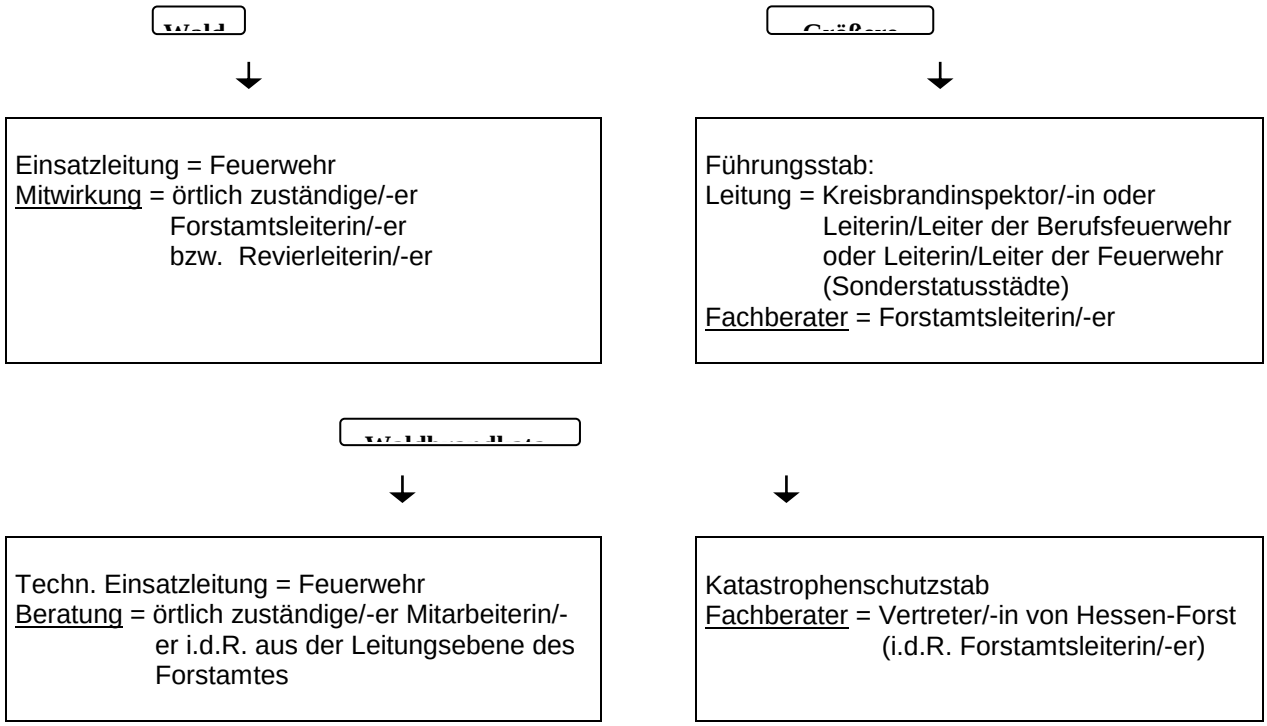
1. Zentrale Leitstelle ……	Tel	112
2. Forstamt ……	Tel	……..

B. 3 Waldbrandbekämpfung

Der raschen Meldung von Waldbränden sowie der Alarmierung aller an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten kommt entscheidende Bedeutung zu. Jeder Brand in Wäldern oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern ist gemäß Waldbrand-Alarmplan zu melden **(Anlage B. 2.2).**

Heranführen der Einsatzkräfte:
Durch ortskundiges Personal des Forstamtes (Lotsen) ist das schnelle Heranführen der Einsatzkräfte an die Einsatzstelle bzw. in Sammelräume sicherzustellen.

Einsatzleitung (Funktionen der Forstverwaltung) **:**



Einzelheiten der Leitungskompetenzen bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen sind im gemeinsamen Runderlass des HMUELV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2012, Az. VI 4 - 88s 06.07 - 1/2010/2 / V 11 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung) geregelt.

B. 4.1 Waldbrandmeldung

Über jeden Waldbrand von voraussichtlich mehr als 5 ha Größe oder bei mit dem Brand verbundenen besonderen Vorkommnissen (z.B. Todesfälle, Zerstörung von Gebäuden) in Waldungen aller Besitzarten ist jeweils sofort fernmündlich voraus unter Angabe von Forstamt, Revierförsterei, betroffenem Waldbesitzer, Bestandesdaten (Hauptbaumarten und Alter), Stand der Brandentwicklung und -bekämpfung der Zentrale des Landesbetriebes sowie der Forstabteilung des für Forsten zuständigen Ministeriums zu berichten. Außerhalb der Dienststunden des Ministeriums kann das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS) als Informations-, Sammel- und Weitergabestelle genutzt werden.

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST legt dem für Forsten zuständigen Ministerium bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Kalenderjahr aufgetretenen Waldbrände auf dem als **Anlage B. 4.2** beigefügten Vordruckmuster vor.

Zusätzlich meldet der Landesbetrieb dem für Forsten zuständigen Ministerium zu diesem Termin die Waldbrände in Gebieten mit mittlerem Waldbrandrisiko **jeweils einzeln** auf dem als **Anlage B. 4.3** beigefügten Vordruck. Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs sind der Hochtaunuskreis, die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach sowie die Städte Frankfurt, Offenbach und Darmstadt Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko.

B. 4.2

Landesbetrieb Hessen-Forst _____

Waldbrände im Kalende

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni
Staatswald Anzahl						
Fläche in ha						
Schaden in Tsd €						
Körpersch. - Wald Anzahl						
Fläche in ha						
Schaden in Tsd €						
Privatwald Anzahl						
Fläche in ha						
Schaden in Tsd €						
Gesamt Anzahl						
- Nadelholz						
- Laubholz						
Fläche in ha						
- Nadelholz						
- Laubholz						
Nicht verwertbares Holz in fm m.R.						
- Stammholz						
- anderes						

B. 4.3

HESSEN-FORST _____ _____ , den _____

Waldbrandmeldung

1. Zeitraum vom ersten Alarm bis zur Löschung des Feuers

- Datum und Uhrzeit des ersten Alarms _____ (T/M/J - S/M)*
- Datum und Uhrzeit der ersten Bekämpfung _____ (T/M/J - S/M)*
- Datum und Uhrzeit der Löschung des Feuers _____ (T/M/J - S/M)*
- Art der Bekämpfung _____

2. Lage der Einsatzstelle bzw. des Brandherdes und Waldeigentümer

- Landkreis _____
- Gemeinde _____
- Forstort und Abteilung _____
- Waldeigentümer _____

3. Brandfläche und Bestand

- Gesamtbrandfläche in ha _____
  - davon bewaldete Fläche _____
  - davon unbewaldete Fläche _____
- Baumart und Alter _____

4. Art des Feuers

- Boden-/Wipfel-/Stammfeuer _____

5. Nicht verwertbares Holz und Schaden

- Nicht verwertbares Holz in fm m.R. _____
  davon - Stammholz _____
  - anderes _____
- Schadenswert in € _____
- Brandbekämpfungskosten in € _____
- Aufräumungs- und Kulturkosten in € _____

6. Waldbrandursache

- Brandstiftung/Fahrlässigkeit/Blitzschlag/Unbekannte Ursache/ Sonstige handlungsbedingte Ursache (z.B. Militär) (Fahrlässigkeit: Land-, Forstwirtschaft, Industrie, Kommunikation, Allgemeinheit) _____
- ggf. Täter _____
- Der Brand wurde bei der Staatsanwaltschaft angezeigt am _____

7. Bemerkungen _____

* (Tag/Monat/Jahr - Stunde/Minute)

_____
(Unterschrift)